



Hamburg, 12. Dezember 2013

### Stellungnahme des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. zu aktuellen rechtlichen Neuerungen und Gesetzesvorhaben

#### 1. **Internationaler Tag der Menschen mit Behinderung**

Beim diesjährigen Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung, dem 03. Dezember 2013, hatte der Deutsche Behindertenrat (DBR) zu der Fachveranstaltung „Reform der Eingliederungshilfe“ in Berlin eingeladen. Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. war vor Ort vertreten. Er ist Mitglied der BAG Selbsthilfe und damit auch im DBR. Gemeinsam mit Vertretern aus der Politik, Fachexperten von Behindertenverbänden sowie Betroffenen wurden die notwendigen Schritte des Reformprozesses von der Eingliederungshilfe hin zu einem Bundesleistungsgesetz erörtert.

Das im Rahmen des kürzlich unterzeichneten Koalitionsvertrages (s. Anlage) angekündigte Vorhaben, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung dringend zu reformieren, wird begrüßt. Das zukünftige Bundesleistungsgesetz muss die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllen – Ziel muss die volle und wirksame Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen sein. Die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe müssen auch zukünftig bedarfsdeckend erbracht werden.

#### Im Einzelnen zum **Bundesleistungsgesetz**:

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. fordert ebenso wie der Deutsche Behindertenrat Bund und Länder auf, das erwartete Bundesleistungsgesetz im nächsten Jahr im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Er schließt sich der Forderung der Fachverbände der Behindertenhilfe an, dass das zu erarbeitende Bundesleistungsgesetz die bisherigen Vorschriften der Eingliederungshilfe ersetzen soll und eine neue rechtliche Grundlage für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei ihrer gesellschaftlichen Teilhabe geschaffen werden muss.

---

Konto-Nr. 1255 122 150 Hamburger Sparkasse BLZ 200 505 50  
BIC-Code: HASPDEHH IBAN-Code: DE47200505501255122150  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766  
USt-ID-Nr.: DE 118715384

---

Darüber hinaus ist ein ergänzender, anrechnungsfreier Ausgleichsbetrag einzuführen. Durch diese pauschale Geldleistung müssen behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen werden können. Dies ist für die speziellen Bedarfe von Menschen mit Autismus in allen Lebensbereichen sehr wichtig.

Der offene Leistungskatalog in der Eingliederungshilfe muss beibehalten werden: Menschen mit Autismus benötigen eine personenzentrierte und vor allem individuelle Bedarfsdeckung unabhängig von einer Altersgrenze.

Mit den Fachverbänden der Behindertenhilfe setzt sich der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. für die absolute Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit von Teilhabeleistungen ein. Der Einsatz von Einkommen und Vermögen widerspricht der Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft in allen Bereichen zu gewährleisten.

Gäbe es hier eine finanzielle Beteiligung, führte dies für einige behinderte Menschen, die einem Beruf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen und ihre Assistenz aus Leistungen der Eingliederungshilfe finanzieren, zu einer Ungleichbehandlung mit nichtbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die den gleichen Beruf ausüben und das gleiche Gehalt beziehen, ohne dass nach ihren Einkünften und ihrem Vermögen gefragt würde.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die unzureichende Altersvorsorge infolge schlecht bezahlter Tätigkeiten auf dem (allgemeinen) Arbeitsmarkt. Eine Riester-Rente lohnt sich in vielen Fällen nicht. Bei einem späterem (möglichen) Bezug von Grundsicherung wird das Problem verschärft durch die Maßgabe im Sozialhilferecht, das nur ein Schonvermögen von € 2.600,- erlaubt.

## **2.**

### **Schule**

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hat zu Beginn des Jahres Leitlinien zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus vorgelegt (abrufbar unter [www.autismus.de](http://www.autismus.de)).

Der Bundesverband setzt sich bei den Kultusministerien dafür ein, dass Förderschulen nicht einseitig verschwinden, ohne jedem Schüler ein adäquates Lernangebot an einer Regelschule machen zu können. Eltern, die weiter eine Förderschule als Schulort für ihr Kind möchten, sollten diesbezüglich kein schlechtes Gewissen haben.

Der Bundesverband klärt über Autismus auf und fordert Standards für eine inklusive Beschulung ein: Doppelbesetzung Lehrer/ Sozialpädagogen (Integrationshelfer/Schulbegleiter dürfen kein Ersatz dafür sein). Der Hinweis auf das gesamte Autismus-Spektrum ist (immer wieder) nötig, um die Kinder mit frühkindlichem Autismus nicht zu vergessen.

Warum ein eigener Förderschwerpunkt Autismus in den schulrechtlichen Bestimmungen unumgänglich ist: Um Kindern mit Autismus eine individuell angemessene und ihren Möglichkeiten entsprechende Bildung zu geben, muss ihre ärztliche Diagnose einbezogen werden: Autismus lässt sich als Mehrfachbehinderung nicht anderen Förderschwerpunkten zuordnen oder unterordnen. Es müssen alle Aspekte der autistischen Störung berücksichtigt werden.

Autismus als Förderschwerpunkt muss unter dem Gebot der inklusiven Beschulung im Lichte des Art. 24 UN-BRK in den schulrechtlichen Bestimmungen aller Bundesländer festgeschrieben werden.

### **3.**

#### **Autismus und Studium**

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. wird sich im kommenden Jahr intensiv dem Thema „Autismus und Studium“ widmen. Immer mehr junge Menschen mit Asperger-Syndrom erlangen das Abitur und beginnen ein Studium. An den Hochschulen ist demnach eine intensive Unterstützung durch Studienassistenten zu gewährleisten, ebenso besteht ein Anspruch auf ergänzende Autismustherapie. Beide Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Sozialhilfe.

Eine Broschüre des Bundesverbandes zum Thema „Autismus und Studium“ wird in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Studentenwerk erarbeitet werden.

Bei einer Netzwerkveranstaltung zum Thema „Schwerbehinderte Akademiker“ am 04. Dezember 2013 in Bonn wurde seitens des Bundesverbandes auf die spezielle Thematik hingewiesen.

Das Deutsche Studentenwerk wird am 23./24. Januar 2014 in Berlin eine Fachtagung „Inklusion realisieren - Beratung stärken“ durchführen. Im Programm wird u.A. ausgeführt, „dass durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) die Rechte von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen gestärkt wurden. Inklusion ist nunmehr eine Kernaufgabe schulischer Entwicklung. In einigen Bundesländern zeigen sich bereits erste Veränderungen, die auch für die Hochschulen relevant sind. Dazu zählt z. B. eine neue Praxis des Nachteilsausgleichs bei schulischen Leistungen, die es manchen Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen erstmals oder zumindest besser ermöglicht, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben (z. B. Schülerinnen und Schülern mit Asperger-Syndrom). Zugleich sind – nicht nur durch die UN-BRK – die gesellschaftlichen Ansprüche an die Hochschulen gewachsen, sich stärker auf eine heterogene Studierendenschaft einzustellen.“

#### **4.**

##### **Teilhabe am Arbeitsleben**

Alle Menschen mit Autismus haben einen Anspruch auf Arbeit ohne Diskriminierung aufgrund der autistischen Störung ! Dies ergibt sich aus Art. 27 UN-BRK, der die Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes fordert.

Auf der letzten Sitzung des „Council of Administration“ von Autismus-Europa wurde beschlossen, im kommenden Jahr zum Welt-Autismus-Tag am 02. April 2014 eine europaweite Kampagne zum Thema “Autism and work: together we can” bzw. “Autismus und Arbeit gemeinsam gestalten“ durchzuführen.

Es muss aber auch daran gedacht werden, dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) gut funktionierende Einrichtungen für diejenigen Menschen mit Autismus sind, die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Diese Einrichtungen dürfen nicht zerschlagen werden, ohne zu überlegen, was an deren Stelle treten sollte. **Die Schwächsten dürfen nicht vergessen werden !**

#### **5.**

Deshalb sind beachtenswert die folgenden **Urteile betreffend die Rechte von Menschen mit Autismus**

Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10 (nicht rechtskräftig)

Streitig war der Anspruch auf die Bereitstellung eines Einzelfallhelfers für den Förderbereich einer Werkstatt nach § 136 Abs. 3 SGB IX für einen Betroffenen mit frühkindlichem Autismus. Der Klage wurde in vollem Umfang stattgegeben.

Lesenswert ist die folgende Passage aus der Urteilsbegründung, in der ausdrücklich auf den Leistungsumfang der Eingliederungshilfe eingegangen wird: *„Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur muss die Formulierung des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII "wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann" als Hinweis des Gesetzgebers dazu verstanden werden, dass immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, diese zu gewähren ist. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen. Die Maßnahmen müssen dabei dem individuellen Hilfe- und Förderbedarf des behinderten Menschen entsprechen. Ziel ist es, den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern, ihm die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, d.h. jegliche Kontakte zur Umwelt, zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie ihm die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen und ihn möglichst unabhängig von Pflege zu machen.“*

Kritisch zu hinterfragen ist allerdings die Auffassung des Gerichts, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Aufnahme in den Regelbereich der Werkstatt nach § 136 Abs. 2 SGB IX habe,

weil er zwar im Falle einer 1-zu-1-Betreuung ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen könne, allerdings bei ihm nach wie vor erhebliche Eigen- und Fremdgefährdungstendenzen bestünden, die die Werkstatt für behinderte Menschen mit ihrem Personalschlüssel „unstreitig“ nicht in der Lage sei, aufzufangen.

Dies widerspricht Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach ein diskriminierungsfreier Zugang zu jedweder Teilhabe am Arbeitsleben gegeben sein müsse.

Landessozialgericht Bad.-Württ. vom 03.06.2013, Az. L 7 SO 1931/13 ER-B

Auch beim Besuch einer Sonderschule ist die Übernahme von Kosten für einen qualifizierten Schulbegleiter (im Sinne einer Autismusassistenz) im Rahmen der Eingliederungshilfe möglich. Lediglich unterstützende (auch pädagogische) Maßnahmen sind nicht dem schulischen Kernbereich zuzurechnen, wenn die eigentliche Beschulung (Unterricht, Wissensvermittlung und -einübung) durch die schulischen Lehrkräfte erfolgt.

## **6.** **Gesundheit und Pflegeversicherung**

Am 30. Oktober 2012 war das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) in Kraft getreten mit Leistungsverbesserungen insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (siehe Stellungnahme des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. vom 12. Dezember 2012).

Nun hat sich die Arbeits- und Sozialminister Konferenz (ASMK) im November 2013 erneut mit dem Thema befasst:

### Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs stellt eine vordringliche pflegepolitische Aufgabe dar. Dieser neue Pflegebedürftigkeitsbegriff kann jedoch von den Menschen nur positiv wahrgenommen werden, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung angepasst werden, das Leistungsrecht vor allem für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz flexibler wird sowie niederschwellige Angebote aufrecht erhalten und ausgebaut werden. Eine kostenneutrale Einführung wird nicht möglich sein. Eine Pflegereform muss auch die Weiterentwicklung der pflegerischen und sozialen Infrastruktur zum Ziel haben, so die ASMK.

Ein teilhabeorientierter neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff ist insbesondere für Menschen mit Autismus von großer Bedeutung, deren Angehörige oft ein sehr ein hohes Maß an Zeitaufwand für die Pflege einsetzen müssen.

### Begleitung von behinderten Kindern durch einen Elternteil in eine Kur-Klinik

Das Sozialgericht Gießen (Beschluss vom 23.08.2012 – Az: S 4 R 284/12 ER) hatte die Deutsche Rentenversicherung Bund dazu verpflichtet, die Kosten der Unterbringung der Mutter während der Teilnahme ihres Kindes an einer Rehabilitationsmaßnahme zu bezahlen. Nach § 5 Abs. 2 der Richtlinien zur Kinder-Heilbehandlung reichen medizinische Gründe aus, um die Unterbringung einer Begleitperson zu ermöglichen. Die Kostenübernahme für die Begleitperson ist nicht nur auf die Fälle beschränkt, in denen das Kind schwerstbehindert ist.

Diese Entscheidung dürfte auch für Familien mit autistischen Kindern wichtig sein.

### Begleitperson im Krankenhaus

Der Rechtsanspruch auf Kostenübernahme für die Begleitpersonen bei einem Krankenhausaufenthalt eines behinderten Kindes ergibt sich aus § 11 Abs. 3 SGB V. Diese Vorschrift regelt die medizinisch notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson. Eine medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson besteht bei Kindern unter anderem darin, dass der Behandlungserfolg wegen der Trennung von Bezugspersonen gefährdet ist. Die Krankenkasse muss bei Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit der Mitaufnahme der Begleitperson sowohl die Unterkunftskosten als auch die Verpflegung der Begleitperson leisten. Um die medizinische Notwendigkeit gegenüber der Krankenkasse nachzuweisen, sollte eine Bestätigung des Stationsarztes eingeholt werden.

## 7.

### **„Große Lösung“**

Die sog. „Große Lösung“ befürwortet die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII. Damit würden alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (gleich ob geistig, körperlich oder seelisch behindert) Eingliederungshilfe von der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Der kürzlich verabschiedete Koalitionsvertrag (s. Anlage) enthält den Hinweis, dass im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.

Es bleibt abzuwarten, ob eine Gesetzesinitiative zu dieser Thematik (ggfs. im Zusammenhang mit einer Neugestaltung der Eingliederungshilfe) erfolgen wird. Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. wird im Bedarfsfall dazu eine kritische Stellungnahme abgeben. Insbesondere darf es keine Verschlechterung bei der Kostenbeteiligung von Eltern und Angehörigen geben.

**8.**

Sehr wichtig ist schließlich die **Selbstbestimmung von Menschen mit Autismus !**

Diese muss entsprechend der Anforderungen der UN-BRK gefördert werden:  
Beratung und Assistenz i.S. der Art. 19 UN-BRK „Unabhängige Lebensführung und  
Einbeziehung in die Gemeinschaft“ und Art. 12 UN-BRK „Gleiche Anerkennung vor dem  
Recht“

**Auf die Schwächsten muss besonders geachtet werden !**



Maria Kaminski (Vorsitzende)  
**autismus** Deutschland e.V.